

# AMTSBLATT

## Stadtverwaltung Speyer



**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100. 67346 Speyer

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Nr. 001/2026**

**Ausgabedatum:**  
**09.01.2026**

### Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Sitzung des Werkausschusses am 15.01.2026 - Tagesordnung	Seite 1
II.	Bekanntmachung der Fälligkeitstermine Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2026	Seite 1
III.	Bekanntmachung der Fälligkeitstermine der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026	Seite 2
IV.	Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Landtagswahl 2026 am 14.01.2026	Seite 3
V.	Bekanntmachung der Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 15.01.2026	Seite 3
VI.	Öffentliche Bekanntmachung – Flurbereinigung Deichneubau Otterstadt - Stellungnahme	Seite 4

---

**I. Bekanntmachung über die 7. Sitzung des Werkausschusses am Donnerstag, dem 15.01.2026, 17:00 Uhr, im Stadtratssitzungssaal, Rathaus, Maximilianstraße 12**

#### Tagesordnung

##### **A) Öffentliche Sitzung**

1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2026-2029 der Stadt Speyer
2. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Speyer
3. Informationen der Verwaltung

##### **B) Nichtöffentliche Sitzung**

4. Informationen der Verwaltung

EBS

---

**II. Öffentliche Bekanntmachung über die Anforderung und Fälligkeitstermine der Grundbesitzabgaben – GRUNDSTEUER, ORTSKIRCHENSTEUER- usw. für das Kalenderjahr 2026**

Gemäß § 27 i.V. mit § 29 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 11.12.2025 über die Haushaltssatzung 2026 wird folgendes bekannt gemacht:

Die Schuldner der Grundbesitzabgaben haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen die Grundbesitzabgaben unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.



Für die Schuldner der Grundbesitzabgaben treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung der Grundbesitzabgaben kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de)

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Stadtverwaltung Speyer,  
gez. Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

FB 1-130

---

**III. Öffentliche Bekanntmachung über die Anforderung und Fälligkeitstermine der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026**

Gemäß der Hundesteuersatzung der Stadt Speyer vom 01.07.2011 i.d.F. vom 21.03.2025 und dem Beschluss des Stadtrates der Stadt Speyer vom 11.12.2025 über die Haushaltssatzung 2026 wird folgendes bekannt gemacht:

Die Schuldner der Hundesteuer haben bis zur Bekanntgabe eines neuen Abgabenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen die Hundesteuer unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer zu entrichten.

Für die Schuldner der Hundesteuer treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Festsetzung der Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten und der Widerspruch ist an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de)

Nähere Einzelheiten zu den technischen Rahmenbedingungen finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) -> Impressum -> Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.



Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Stadtverwaltung Speyer,  
gez. Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

FB 1-130

---

**IV. Bekanntmachung über Zeit, Ort und Tagesordnung der ersten Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 39 Speyer – Landtagswahl 2026**

Die erste Sitzung des Kreiswahlausschusses findet statt am

**Mittwoch, den 14.01.2026, um 16:30 Uhr  
im Stadtratssitzungssaal, Maximilianstraße 12.**

**Tagesordnung**

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Zulassung der Wahlvorschläge
3. Verschiedenes.

Die Sitzung ist öffentlich.

Speyer, den 05.01.2026  
gez. Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin und Kreiswahlleiterin

FB 1-110

---

**V. Bekanntmachung über die Sitzung des Beirates für Migration und Integration am Donnerstag, dem 15.01.2026, 19:00 Uhr, im Sitzungszimmer 1, Rathaus, Maximilianstraße 12.**

**Tagesordnung**

**A) Öffentliche Sitzung**

1. Erfahrungsaustausch mit Frau BM Kabs
2. Jahresausblick 2026
3. Termine
4. Verschiedenes

FB 1-110



## **VI. Flurbereinigung Deichneubau Otterstadt; Stellungnahme nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG**

Es wird erwogen, in dem in der beigefügten Übersichtskarte dargestellten Planungsgebiet zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG anzurufen.

Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bitten wir um Stellungnahme zur geplanten Bodenordnung und zur Abgrenzung des in Aussicht genommenen Flurbereinigungsgebietes. Insbesondere bitten wir darauf einzugehen,

- ob für Ihre Gemeinde bereits ein genehmigter Flächennutzungsplan (einschließlich Landschaftsplan) besteht oder in Bearbeitung ist;
- ob gegebenenfalls Änderungen bzw. Ergänzungen des Flächennutzungsplanes beabsichtigt sind;
- ob genehmigte Bebauungspläne (einschließlich Grünordnungspläne) bestehen oder in Bearbeitung sind, die das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet berühren;
- ob gegebenenfalls Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Bebauungspläne beabsichtigt sind;
- ob Dorferneuerungsmaßnahmen geplant oder beabsichtigt sind;
- ob sonstige städtebauliche und landespflgerische Entwicklungsvorhaben bestehen, die noch nicht Gegenstand einer Planung sind;
- welche Maßnahmen zur Ordnung der Grund und Bodens nach Teil IV - Bodenordnung - des Baugesetzbuches durchgeführt oder beabsichtigt sind;
- ob und welche Straßenplanungen (Gemeindestraßen und sonstige öffentliche Straßen gem. §§ 2 ff des Landesstraßengesetzes) vorliegen.
- ob ein Verdacht oder Kenntnis über eine Kampfmittelbelastung für das geplante Verfahrensgebiet der Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde bekannt sind. Z.B. Kenntnis über Betroffenheit durch Bombenabwürfe- oder Kampfgebiet besteht bzw. konkrete Anhaltspunkte für eine Munitionsbelastung vorliegen.

Wir erlauben uns, auf die Bestimmungen der §§ 187 bis 190 BauGB, insbesondere auf die Verpflichtung der Gemeinde zur rechtzeitigen Aufstellung von Bauleitplänen und die wechselseitige Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde und der Gemeinde zur Abstimmung ihrer das Flurbereinigungsgebiet betreffenden Planungen und Planungsabsichten hinzuweisen.

Unter Bezugnahme auf § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bitten wir um Stellungnahme zu dem geplanten Verfahren bis zum **15.02.2026**.

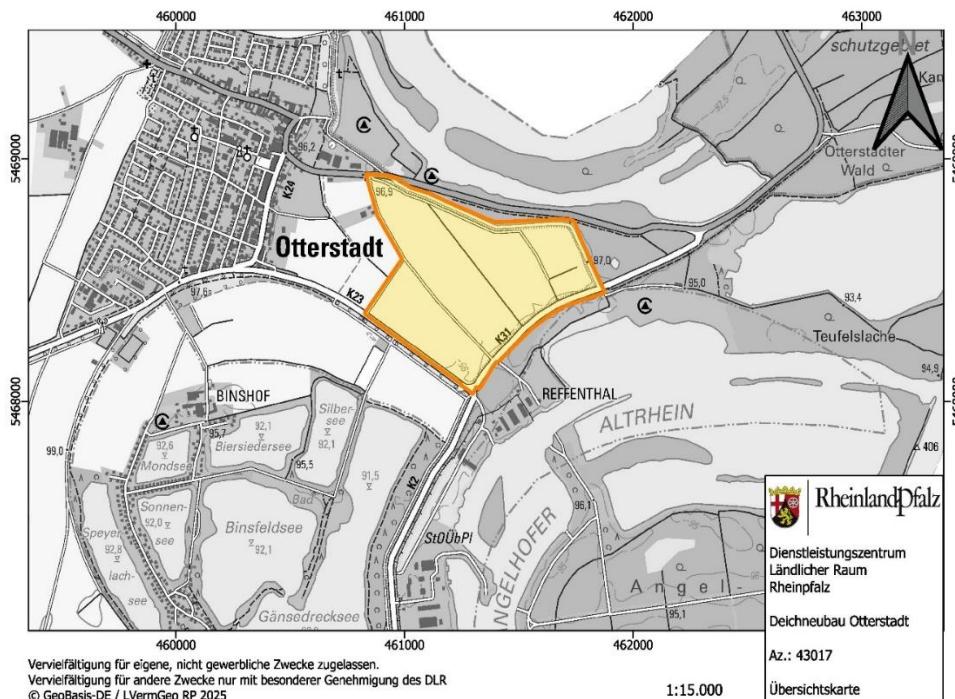
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
*gez. Oliver Kurz*

**Anhang:** Übersichtskarte des Verfahrensgebiets





# SPEYER



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

## Behördenrufnummer 115

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115?

Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110

Stadtverwaltung Speyer, 09.01.2026

*Stefanie Seiler*

Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im Abonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer  
Abteilung Hauptverwaltung  
Maximilianstraße 100  
67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)  
je Ausgabe bei Lieferung frei Haus.  
Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet  
unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

